



NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus,
Sport und Kultur,
Landesverband Berlin e.V.

Geschäftsstelle

Paretzer Str. 7
10713 Berlin
030-810 560 250

info@NaturFreunde-Berlin.de
www.NaturFreunde-Berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33BER
IBAN: DE92100205000003215700

NaturFreunde Berlin e.V. / Paretzer Str. 7 / 10713
Berlin

27. Februar 2023

"Drei-Religionen-Kita-Haus": Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Betreuung zur Baufelderstellung in der Marchlewskistraße 40, 10243 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen einen Stellungnahme zum geplanten „Drei-Religionen-Kita-Haus“
und einer artenschutzrechtlichen Kritik an der artenschutzrechtlichen Betreuung zur
Baufelderstellung in der Marchlewskistraße 40, 10243 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Hiks

gez. Angela Laich

Zur Baufelderstellung sollen u.a. 22 Bäume, sowie zahlreiche Gehölze und Efeubewüchse mit artenschutzrechtlich relevanten Funktionen dauerhaft entnommen werden.

Die 'artenschutzfachliche Betreuung' (folgend: AB) wurde mit Datum vom 28.11.2022 von Dipl.-Biol. Rainer Allenbacher verfasst mit der Zielsetzung, dass:

'die zur Fällung stehenden Bäume im Untersuchungsgebiet (UG) zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes auf den Bestand von Quartieren besonders bzw. streng geschützter Arten untersucht und geprüft werden, ob aktuell besetzte Quartiere einer Fällung der Bäume entgegenstehen.'

Anlass der Stellungnahme ist, dass wir im Hinblick auf Methodengerechtigkeit und Vollständigkeit eine Reihe von Defiziten der AB sehen, die nachzubessern sein werden. Insbesondere weist die Erfassung so erhebliche Defizite auf, dass die Bewertung nicht hinreichend ermöglicht wird, denn:

Artenschutzrechtlich gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung insoweit, dass der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften Ermittlungen verlangt, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen.

Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.

Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 9/07 –, Rn. 31, juris).

Daran fehlt es indes im AB der Vorhabenträger. Untersuchungen sind im Herbst und Winter nicht vollumfänglich leistbar, da Zugvögel nicht an ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten anzutreffen sind.

Der Gutachter erkennt zwar: *„dass die zur Fällung stehenden Bäume und die im UG vorhandene Vegetation eine 'Lebensstättenfunktion für zahlreiche Wirbellose und freibrütende Vögel zur Nestanlage und Nahrungssuche' besitzen.“* und:

'in Baumrinden und im Stamm/ Geäst Potentiale für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten und für Fledermausquartiere' vorliegen, aber ohne die notwendigen Einzelfallprüfungen vorzunehmen. (S. 2).

Trotz dieser erheblich unzureichenden Sachlage soll ein Ausgleichs- und Ersatzkonzept erst beim Fällen ermittelt werden:

„Alle Strukturen werden im Rahmen der Fällarbeiten von einer Hebebühne aus auf ihre Quartiereignung untersucht. Der ökologische Ausgleich für entfernte Quartiere erfolgt in Abhängigkeit vom endgültigen Kartierungsergebnis.“

Auf diese Weise können die konkreten artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Erfordernisse keinesfalls beurteilt werden. Eine solche Prüfung muss bei beiden (evtl.) zuständigen Naturschutzbehörden vor Fällungen von Bäumen und Beseitigung von Vegetation abgeschlossen sein.

Abhängig vom Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist evtl. sogar ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang vor der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen (Zuständigkeit nach § 3 Abs. 5 NatSchG Bln) und eine Ausnahme und/

oder Befreiung bei der oberen Naturschutzbehörde (Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 Nr. 6., 7. NatSchG Bln) zu beantragen und nach Beteiligung der Naturschutzvereinigungen zu bescheiden.

Auf S. 3 der AB wird die Ausnahme des § 45 (7) BNatSchG erwähnt, aber ohne die erforderlichen Prüfschritte abzuarbeiten. Denn zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ist im Vorfeld zu klären, ob ein Eintreten von Verbotstatbeständen über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF) vermeidbar ist und ein Konzept zu Art und Umfang des ökologischen Ausgleichs ist vorzulegen.

Auch die planungs- und konfliktrelevanten Vogelarten und Strukturen sind unzureichend: Vegetation ist ganzjährig geschützt, wenn diese durch europäische Vogelarten (sowie durch weitere besonders/ streng geschützte europäische Arten) regelmäßig und über die Jahre als Ruhe- (u.a. als Zuflucht, Schlafen) und/oder Fortpflanzungsstätte genutzt wird, zzgl. essentieller Nahrungsstätten.

Hierzu zählen Bäume, aber auch Hecken, Sträucher, Bewüchse, sonstige Vegetation und bei der Bewertung von Veränderungen dieser Gehölzstrukturen ist die Auswirkung auf das Brutrevier der betroffenen Art zu berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung und Begründung der angeführten Kritikpunkte wird folgend eine detaillierte fachliche und rechtliche Stellungnahme wiedergegeben:

Das Untersuchungsgebiet (UG) zeichnet sich durch wertvollen alten Baumbestand aus, wie zahlreiche ca. 70-jährige Laubbäume, Gebüschinseln, Efeubewüchse sowie dichtere Vegetation, unzugänglich und seit einigen Jahren nicht bewirtschaftet. Die Flächen sind mit Wildpflanzen bestanden, offenen und halboffenen Bodenflächen mit Laubstreu. Umgeben ist das UG mit Gebäuden, die Potentiale für Fortpflanzungsstätten bieten. (Informationen: <https://chng.it/9CGKKf5TLb>)

Zu den rechtlichen Grundlagen: Nach § 18 Abs. 3 NatSchG darf die Entscheidung über die Errichtung von baulichen Anlagen nur im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, die hier geltenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden durch den § 44 BNatSchG (1) geregelt:

‘Es ist verboten, (...) 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,‘

Aus dem § 44 BNatSchG begründet sich einiger Klärungsbedarf zu Vermeidungsmaßnahmen und der voraussichtlichen Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im UG. Rechtskonflikte wie die drohende Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten relevanter Arten und die daher erforderlichen vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auch bei Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) vorzusehen. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für Tier- und Pflanzenarten, die zugleich dem EU-rechtlichen Schutzregime unterstellt sind, im UG betrifft das Fledermäuse und europäische Vogelarten.

Dies erfordert, dass die ökologische Funktion der von Rodungen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss, gemäß § 44 (5) BNatSchG:

‘Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen: (...)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.’

Im Fazit ergibt sich rechtlich hieraus die Notwendigkeit des Vorsehens vorgezogener Ersatzmaßnahmen (CEF), denn bevor die artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 (7) erteilt werden darf, ist die Prüfung auf Vermeidung sowie zumutbare Alternativen erforderlich, um eben die o.g. ökologischen Funktionen im Rahmen der Erarbeitung des Ausgleichskonzeptes zu erhalten.

Hierfür muss aber erstmal das Ausmaß der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt werden: Die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, ist als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor.

Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert, wozu auch essentielle Nahrungsstätten zählen.

Nach § 44 BNatSchG gilt neben dem Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, das Tötungs- und Verletzungsverbot. Dieser Tatbestand muss durch die Wahl des Rodungszeitpunktes außerhalb der Brut- und Aktivitätszeiten vermieden werden, was die AB unterlässt.

Zu den methodischen Defiziten: Es erfolgten laut AB (S.3) nur 1 Rufaufzeichnung zu Fledermäusen im Oktober 2022 und nur 2 Begehungen zur Erfassung von Baumhöhlen im November, insg. 205 Minuten. Die auffällige Abweichung der 'Untersuchung' von gängigen Methodenstandards: <https://www.dda-web.de/publikationen/mhb> wird dennoch nicht begründet.

,Im Oktober und November 2022 wurden im UG mehrere Begehungen durchgeführt mit dem Ziel, potenziell geeignete Strukturen an den Bäumen und Hinweise auf Fledermausvorkommen im Umfeld zu erfassen.'

Dass im Ergebnis: *'im November keine aktuellen Brutgeschehen von Vögeln nachgewiesen werden'*, sagt nichts über die tatsächlichen Brutvorkommen aus. Im November haben Zugvögel ihre Brutreviere längst verlassen und sind nicht mehr nachweisbar, aber regelmäßig wiederkehrend genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind auch außerhalb der Anwesenheit der Tiere, d.h. ganzjährig, geschützt.

Eine Brutvogelerfassung war laut *'Tabelle 1'* auch nicht das Ziel, wie aus der AB, S. 4 hervorgeht, wonach nur *'Strukturen an Baumhöhlen'* und *'Fledermausaktivitäten'* erfasst wurden.

Nach den gängigen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (<https://www.dda-web.de/publikationen/mhb>) müssen Erfassungen aber mind. 5 mal und zwar ausschließlich während der Brut- und Aktivitätszeiten und in festgelegten Zeiträumen zw. März und Juni erfolgen. Abweichungen sind nur in Einzelfällen möglich und zu begründen.

Laut (Südbeck et al) sind Untersuchungen zum besonderen Artenschutz *'zur Kenntnis der Art und Lage von Brutvorkommen notwendig'*, um *'Aussagen über die am konkreten Ort zu erwartenden Auswirkungen von Vorhaben und Planungen auf die Arten abschätzen und für diese Arten relevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herleiten zu können.'*

Obwohl laut AB (S. 5) im Ergebnis: '18 relevante Strukturen' 'an 9 Bäumen' hinter abstehender Baumrinde oder in Baumhöhlen *'evtl. als Einflugöffnung für höhlen- und nischenbrütende Kleinvogelarten'* und *'einige aufgrund der größeren Öffnung auch für Stare ...'* geeignet sind, wurden

keine ausgleichspflichtigen Lebensstätten im UG und Umfeld ermittelt, obwohl starke Hinweise auf Konfliktpotentiale im besonderen Artenschutz vorliegen.

Die Kartierung hätte ohne weiteres in der Brutperiode 2023 die vorkommenden Arten kartieren können, ihre unterschiedliche Betroffenheit vom Vorhaben einschätzen, den Ausgleichsbedarf ermitteln und ein Eintreten von Verbotstatbeständen über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden können.

Der Gutachter stellt (S. 4) sogar selbst die Mängel fest, dass Höhlen *‘übersehen’* werden können, wegen *‘ungünstiger Belichtungsverhältnisse’*, der *‘Geländestruktur’* und *‘Vegetationsdichte’* sowie *‘im Kronenbereich der Bäume aufgrund von Belaubung’*.

Das UG weist im November noch äußerst uneinsichtige und belaubte Strukturen auf. (siehe S. 10) Die Vegetationsdichte, die Höhe, das Alter der Bäume mit unzähligen Höhlen, Spalten und Nischen, das strukturreiche Geäst erhöhen signifikant das Risiko im *‘Übersehen’* von *‘relevanten Strukturen’*, *‘Baumhöhlen’* und *‘abstehenden Rinden’*. Wenn die *‘artenschutzrechtliche Betreuung’* ihre *‘Sorgfalt’* betont, ist dies in keiner Weise schlüssig.

Selbst wenn *‘Bäume und das umliegende Gelände’* *‘beobachtet’* wurden, *‘um Flugbewegungen und Verhalten potenzieller Revier- oder Brutvögel zu erfassen’*, ist dem entgegenzuhalten, ab Spätsommer, erst Recht November, können potentielle Vorkommen, essentielle Nahrungsstätten und bedeutende Teilreviere beobachtend nicht erfasst werden, denn (vgl. Südbeck S. 38): *‘Für die meisten Vogelarten besteht ein Erfassungszeitraum, (...) Außerhalb dieses Fensters mag es z.T. sehr schwierig sein, die Art überhaupt oder den Anforderungen der Zielvorgabe genügend festzustellen.’*

Die Suche nach *‘Nistmaterial als Indikator’*(s. 4) ist ein Scheinargument, denn 1.) Nicht alle Höhlenbrüter bauen *‘sichtbare’* Nester. Der Kleiber baut sein Nest aus Rindenstücken, die sich optisch nicht abheben. Der Specht baut kein Nest, er legt nur Holzspäne auf den Boden.

2.) kann Nistmaterial in Höhlen, Nischen vom Boden aus kaum identifiziert werden, wie aus der AB (S. 6) selbst hervorgeht: *‘An einigen Bäumen wurde abstehende und rissige Borke festgestellt, die potenziell von Gartenbaumläufern zur Anlage von Nistplätzen genutzt werden kann.’*

Der Begriff *‘potenziell’* bestätigt ja gerade, dass *‘Nistmaterial’* als Indikator nicht geeignet war, denn Gartenrotschwanz, Baumläufer u.v.a. nutzen Nistmaterialien, die nach dieser Logik hätten erkannt werden müssen. Auch ob Nistmaterial überhaupt festgestellt wurde, wird nirgends angegeben.

Zumindest Freibrüternester oder Horste in Baumwipfeln hätten aber vom Boden aus erkannt werden können, werden aber nicht abgebildet, weil eine Gesamtartenliste in der AB fehlt (unbegründet).

Auf ganzjährig genutzte und dauerhaft geschützte Ruhestätten und Kolonieschlafplätze in sonstiger Vegetation im UG und Umfeld wurde ebenfalls nicht untersucht (unbegründet).

Die Fragezeichen betreffen auch die Erfassung von Fledermausquartieren mit einer einmaligen Rufaufzeichnung am 17. Oktober (85 min.), AB (S. 7): *‘an den zur Fällung stehenden Bäumen konnten keine Ein- oder Ausflüge von Fledermäusen nachgewiesen werden. Auch ein Schwärmen vor einem Quartier wurde nicht festgestellt.’* Festzuhalten ist, dass es sich im UG um komplexere Strukturen handelt.

Hier fällt auf, die Aufzeichnung erfolgte ausschließlich nach Nutzungszeit der Sommerquartiere/ Wochenstuben und vor Besatz der Winterquartiere. Es ist fachlich davon auszugehen, dass sich

Erfassungsmethoden für Fledermausquartiere in Gebäuden und Bäumen hinsichtlich der Aktivitätszeiten und der Nachweisbarkeit (weitgehend) decken, daher wurden diese abgeglichen.

Im UG ist von sehr komplexen Strukturen auszugehen, weshalb Abweichungen von den Standards und auch von den abweichenden Standard in hohem Maß nicht nachvollziehbar sind.

Gemäß der Methodenstandards für gebäudebewohnende Fledermäuse S. 10/ 11

<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/> sollen bei Potenzial für Zwischen-, Männchen- und/oder Paarungsquartiere die Ein-/Ausflugskontrollen zwischen dem 15. April bis 15. September erfolgen.

Die Ein-/Ausflugskontrollen und Sichtnachweise bei Potenzial für Wochenstuben/Weibchenquartiere müssen zw. dem 15. Mai bis 30. Juli erfolgen und setzen 3 Begehungen voraus. Der Sichtnachweis von Individuen muss von Mai bis Juli erfolgen.

In der AB erfolgte für die oben genannten Quartiersnutzungen nur eine Spurenerfassung vom Boden aus und eine Rufaufzeichnung einmalig im Oktober, was außerhalb des Standards liegt.

Selbst bei erfolgter Absprache mit der UNB und zugelassener Abweichung bei der Kartierung von Sommerquartieren, liegt nach den Methodenstandards für abweichende Erfassungen (ebd. S. 12) die Begehung am 17. Oktober (AB S. 4) deutlich außerhalb des Zeitraums 15. April bis 15. September. Nachvollziehbar ist diese starke Abweichung methodisch nicht und sie wird auch nicht begründet.

Das Potenzial für Winterquartiere soll zw. 15. Dezember und 15. Februar erfasst werden.

Auch Abweichungen bei der Erfassung von Winterquartieren sind in Absprache mit der Naturschutzbehörde möglich, wonach (ebd. S. 12) in der Schwärmzeit zw. 15. August bis 15. November die Ausflugszeiten erfasst werden können. Dies muss aber zw. mind. 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis mind. 1 Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen. In der AB erfolgte die Begehung zu Fledermausaktivitäten allerdings zw. 17.35 - 19.00h, auch diese Abweichung von der zugelassenen Abweichung wird nicht begründet.

Methodisch kann bei Winterquartieren abweichend auch zw. 15. August bis 15. November an Ein-/Ausflugöffnungen eine Dauererfassung erfolgen, aber mittels Horchbox, Batlogger.

Laut AB wurde aber trotz Abweichung keine Dauererfassung vorgenommen, sondern lediglich 85 min. mit Ultraschalldetektoren aufgezeichnet. Auch hier wird unbegründet und erheblich von den Methodenstandards für abweichende Erfassungen abgewichen und dies wird nicht begründet.

Die im AB angegebene Sichtung per Taschenlampe wird in den Standards zur abweichenden Wintererfassung nicht mehr als Methode angeführt und ist daher unzureichend.

Als Sommerquartiere eignen sich im Gebiet potenziell die Bäume, geeignete Winterquartiere in Form frostfreier Baumhöhlen können in alten Bäumen mit ausreichend starkem Stammdurchmesser gegeben sein.

Die Schlussfolgerung auf S. 8: *'Eine Überwinterung von Fledermäusen an Bäumen im UG ist daher nicht zu erwarten.'* wird u.a. damit begründet, dass Breit- und Zwergfledermäuse nur Gebäude nutzen. Aber beide Arten nutzen gelegentlich sehr wohl Spalten in Bäumen als Quartiere. (St. Lischke, Stiftung Naturschutz Berlin).

Auf Grund der o.g. Defizite kann nicht ausgeschlossen werden, dass im UG weit mehr als '9 Bäume' und '18 Strukturen' mit wiederkehrend genutzten Nest- und Ruhestätten sowie Fledermausquartieren vorhanden sind, die einen artenschutzrechtlichen Ausgleich erfordern.

Zu den Aufgaben eines Gutachtens die Oberste Naturschutzbehörde: *'muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden, mit der Angabe der Anzahl und des Typs von Ersatzniststätten beziehungsweise ersatzweisen Gehölzpflanzungen/ Begrünungen und entsprechender Verortung des Ausgleichs/ Ersatzes in einer Karte.'* Denn (vgl. rechtliche Grundlagen S. 3):

'Alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse sind besonders oder streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise nach EU-Recht (Vogelschutz-/ Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie). Sie unterliegen den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.' und:

„Darüber hinaus sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inkl. essenzieller Nahrungshabitate, dieser Arten nach § 44 (1) Nr 3 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Zustimmung verschlossen, entfernt oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.'
(Methodenstandard, Einleitung pdf S.4: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/>)

Die oben begründeten methodischen und rechtlichen Aspekte zeigen deutlich die Defizite der AB:

Der Vorhabenträger muss zur konkreten Beurteilung und Abarbeitung der konkreten artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Erfordernisse ein detailliertes Ausgleichs- und Ersatzkonzept für die betroffenen Arten und Reviere erarbeiten und vorlegen, bevor eine finale Entscheidung möglicher CEF-Maßnahmen (die von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu prüfen und abzunehmen sind) oder eine notwendigen Ausnahme von den Verboten des §44 BNatSchG (über die die Oberste Naturschutzbehörde (ONB) entscheidet) getroffen werden kann.

Voraussetzend ist, vor Baufelderstellung eine Gesamtliste der Arten und ihrer jeweiligen Betroffenheit im UG zu erstellen, sowie einzuschätzen, ob ein Eintreten von Verbotstatbeständen über vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF) vermeidbar ist.

Es ist außerdem zu beurteilen, ob diese Arten in adäquate Habitate in der unmittelbaren Umgebung ausweichen können, was jedoch fachlich wenig wahrscheinlich erscheint, da die Fläche überbaut und 88 % der Bäume gefällt werden, insg. 2.285 m² (0,2 Hektar): <https://www.starkundstilb-architekten-berlin.de/projekte/552-drei-religionen-kita-haus/>

Außerdem besteht leider die Problematik, dass nicht nur das UG, sondern auch das engere Umfeld im AB nicht kartiert, sondern nur außerhalb der Brutzeit 'beobachtet' wurde, womit eine reale Abschätzung schwierig wird.

Diese sollte vom Vorhabenträger zur Beurteilung aber konkret dargestellt und Nisthilfen sowie eine Neupflanzung von Schutzgehölzen mit Habitateignung, von insektenfreundlichen Stauden, zur Aufwertung der Fläche als Ruhestätte und Nahrungshabitat konkret im Rahmen eines Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes detailliert dargestellt werden.

Ist ein Ausweichen in der direkten Umgebung nicht möglich, da beispielsweise alle verfügbaren Reviere der Arten in der Nähe schon besetzt sind oder entsprechende Habitatstrukturen nicht zur

Verfügung stehen bzw. nicht geschaffen werden können, wird ein Ausnahmeverfahren notwendig und ein entsprechender Antrag ist an die ONB zu stellen.

Für den Gartenrotschwanz und den Grünspecht als planungsrelevante Arten, die im UG wiederholt mit Reviergesang sowie nahrungssuchend durch Anwohnende in der Brutzeit beobachtet wurden, ist ebenfalls abzuklären, ob potentiell geeignete Bruthöhlen in der Nähe von Aktivitäten auf dem zu überbauenden Areal vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Arten kann keinesfalls ausgeschlossen werden.

Ist dies der Fall, muss ein Brutvorkommen faktisch angenommen werden und eine entsprechende (vorgezogene) Kompensation, d.h. nicht nur als Nisthilfen, sondern es muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden, dass ein gleichwertiger Ersatz der Revierstrukturen und essentiellen Nahrungsstätten erfolgt, dessen Wirksamkeit fachlich in hohem Maß wahrscheinlich ist. Falls es nicht möglich ist, diese über vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) beantragt werden.

Es ist vertiefend zu untersuchen, inwieweit nach der Versiegelung ausreichend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind. Das Nahrungsspektrum z.B. des Grünspechtes im UG kann als essentiell geschätzt werden, da durch die verstärkten Nachverdichtungen keine artspezifischen Nahrungsquellen für den Grünspecht an anderer Stelle gewährleistet werden können.

Zahlreiche Arten der Formicidae sind auf Rohböden, Baumstubben und eine krautige, gering gepflegte Flur angewiesen, solche Strukturen sind auch in den Platz- und Parkanlagen durch die übermäßige Pflege, Sicherheitsschnitte ect., nicht mehr vorhanden.

Begründung: Gemäß Leitfaden Artenschutz Berlin ist für planungsrelevante Arten die "Anlage/Entwicklung und Sicherung geeigneter Nahrungshabitate" eine geeignete "allgemeine" CEF/FCS Maßnahme für Vogelarten (vgl S. 91/99).

Der Leitfaden sieht vor, dass diese konkret artspezifisch festgelegt werden (S. 74). Gehölzpflanzungen als Nahrungshabitat (oder als Bruthabitat, Rasthabitat, Nisthilfe) können gemäß Leitfaden nur CEF oder FCS Maßnahmen sein. <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-im-planungs-und-genehmigungsverfahren/>

Nach den Kriterien ' Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin' (hrsg.: ONB 2020) gilt: 'Darüber hinaus ist zu beachten, dass Lebensstätten auch bei nicht planungsrelevanten Arten geschützt sind und die Prüfung auf CEF-Maßnahmen erforderlich machen':

- *'Nischen und Höhlen, die regelmäßig wiederholt genutzt werden (an Bauwerken und in Bäumen) dauerhaft.*
- *Alle Nester für die Dauer der Brutzeit und Jungenaufzucht (ansonsten ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich).*
- *Koloniestandorte dauerhaft (Graureiher, Haussperling, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Uferschnalbe).*
- *Greifvogelnester sind dauerhaft geschützt (bis 5 Jahre nach letzter Nutzung).'*

Laut Methodenstandards zur Erfassung gebäudebewohnender Arten S.5: *„muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden.“ (...)* Hierbei gilt:

„Nach europarechtlichen Vorgaben sind die betroffenen Tierarten artspezifisch zu bestimmen und die genaue Anzahl und Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (...)‘ Die Vegetation hätte auch auf essentielle Nahrungsstätten sowie Ruhestätten und Kolonieschlafplätze überprüft werden müssen: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/>

CEF-Maßnahmen (deutsch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind zu prüfen und: *„greifen dann, wenn [...] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.‘* Abweichungen sind zu begründen (S. 6. ebd.)

Nach Definition geschützter Ruhestätten als Bereichen, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen, **gelten auch Kolonieschlafplätze im urbanen Raum als dauerhaft geschützt:**

„Unter den Schutz fallen daher nur Bereiche, die traditionell oder regelmäßig zur Ruhe genutzt werden. Bei den meisten Vogelarten sind hierunter daher auch nur Rast- oder Schlafplätze von mehreren Individuen zu verstehen. Beispiele im Siedlungsbereich sind Schlafplätze von Krähen, Staren, Waldohreulen oder Haussperlingen.“ S. 30:

https://www.orniberlin.de/images/stories/BOB_pdf/BOB_27_Ersatzniststtten.pdf

Auf S. 2 im AB wird angeführt, *‘Niststätten von sog. Freibrütern sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt.‘* Dem ist entgegenzuhalten, auch bei Hecken, Sträuchern und Bewüchsen, die von sog. **Freibrütern** genutzt werden, begründet sich der Schutzstatus durch die Wahrscheinlichkeit der Wieder- bzw. Folgenutzung durch dasselbe Individuum, dessen Nachkommen oder auch Individuen anderer Arten und bezieht sich auf die gesamte Struktur: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/artikel.246394.php>

Im Fazit, die vorliegende AB weist in hohem Maße Mängel auf und kann die Betroffenheit von (planungsrelevanten) Arten, dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Revieren nicht darlegen, womit die Grundlage zur Bewertung von Maßnahmen oder Ausnahmeverfahren fehlt:

Es wird zwar auf Quartierhilfen und Ersatzpflanzungen in räumlicher Nähe verwiesen, es bleibt aber nur eine Behauptung der ‘artenschutzrechtlichen Betreuung’, dass der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (vollständig) vermieden wird und die ökologischen Funktionen für die geschützten Arten erhalten bleiben.

Eine Beurteilung der erforderlichen Ruhestätten, des vorhandenen Nahrungsangebots und der Reviergrößen der verdrängten Brutvogelarten findet nämlich nicht statt, auch nicht nach Nistgilden, auch nicht im näheren Umfeld. Es kann daher garnicht bewertet werden, wie hoch das Ausmaß der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tatsächlich ist, d.h. ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden, oder ob Arten ausweichen können.

Bei ortstreuen Arten, bei Arten mit kleinen Revieren und mit geringen Aktionsräumen muss angenommen werden, dass Reviere bei der Baufeldherstellung so beschädigt werden, dass sie insgesamt ihre Funktion verlieren, da wesentliche Bestandteile verloren gehen.

Die betroffenen Arten, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Brutreviere beziehen, verlieren die Möglichkeiten zur Nestanlage und gesamte bzw. erhebliche Teile ihrer Nahrungsreviere. In der Realität kann es sein, dass vorhandene Reviere nur angeschnitten werden, da aber ein Revier genau

den zu beseitigenden Vegetationsbestand umfassen kann, muss vom Verlust des ganzen Reviers ausgegangen werden.

Die Brutplatzfunktion im Brutrevier geht verloren, wenn sich innerhalb des regelmäßig genutzten Reviers keine weiteren vergleichbaren Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. Die Gesamtheit geeigneter Strukturen eines Brutreviers, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) geht verloren, was für alle Nistgilden im UG gilt.

Obwohl unwahrscheinlich ist, dass sich bei Fällung von 88% des alten Baumbestandes im Umfeld erreichbare und unbesetzte Ausweichlebensräume befinden, die die zerstörten Habitatstrukturen ohne deutliche Beeinträchtigungen ersetzen, werden keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Die Erfordernis von CEF-Maßnahmen ergibt sich aber gerade daraus, dass die AB selbst Nisthilfen und Neupflanzungen als nötig erachtet um den ‚Lebensraum‘ für die betroffenen Arten zu erhalten und damit ‚deren Rückgang im Umfeld zu verhindern.‘

Die angeführte ‚Anbringung von Nisthilfen‘ und ‚Neupflanzungen‘ kann gar nicht als CEF-Maßnahme stattfinden, wenn erst während des Fällens die Arten, die ausgleichspflichtigen Lebensstätten sowie die Prüftiefe identifiziert werden soll. Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Fällzeitpunkt wirken!

Das einfache Anbringen von Nisthilfen stellt auch keine funktionale Ersatzmaßnahme dar, denn Arten haben unterschiedliche kritische Standortfaktoren (Größe des Einfluglochs, Reviergröße, Größe des Aktionsraumes, Spezifik des Nahrungshabitats, Verbund von Brutplätzen und Ruhestätten). Maßnahmen müssen auf die jeweilige Brutvogelart abgestimmt sein, um die Funktion von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens zu erhalten.

Die verlinkte Pflanzliste in der AB bleibt allgemein und kann eine Prüfung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nicht ersetzen. Die unterschiedlichen Nahrungsansprüche (Saaten und Samen/ Insekten/ laubstreureiche Krautschicht mit Arthropoden/ Beeren) von Vogelarten werden nicht artspezifisch in Betracht gezogen und mit Fledermäusen haben die Vorschläge auch nichts zu tun. Exemplarisch ist die gänzlich fehlende Untersuchung essentieller Nahrungsstätten, die aber nötig ist, um Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten im UG und im Umfeld des Untersuchungsgebietes hinreichend abzuschätzen.

Vogelschlag an Glas: Inwieweit eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr an unteren Bogenfenstern (trotz Musterung) und an Glas-Dachaufbauten Maßnahmen erfordert, sollte geprüft werden, da dies in der AB nicht berücksichtigt wird: <https://dreireligionenkitahaus.de/bau-konzept>

Fazit: Defizite gründen sich nicht darauf, dass einzelne Nachweise nicht (vollständig) erbracht wurden, sondern die Natur- und Artenschutzaspekte mit den Auswirkungen der Rodungen insgesamt nicht erkannt und behandelt werden.

Insofern kann leider bei diesem Sachstand nicht abgeschätzt werden, für welche Bäume und Büsche konkret ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf besteht. Die geplanten Rodungen sind aber ohne Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden, wie mehrfach begründet. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Wir bitten die Naturschutzbehörde (UNB) Kreuzberg deshalb dringend, von ihrem Recht nach § 3 (2) BNatSchG Gebrauch zu machen und gegenüber dem Vorhabenträger die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Bitte kommen Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nach und fordern Sie die Vorlage eines detailliertes Ausgleichs- und Ersatzkonzeptes ein, zu erstellen in der Vegetationsperiode 2024, notfalls per Bau- bzw. Fällstopp.

Es dürfen im Gebiet des Vorhabens ohne bereits zum Zeitpunkt der Fällungen umgesetzter, wirksamer CEF-Maßnahmen keine Bäume und Sträucher beseitigt werden!

Die von einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und/ oder Befreiung betroffenen Bäume, Gehölze und sonstige Vegetation dürfen erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigt oder/ und beseitigt werden.



Das UG aufgenommen am 21.10.22 mit dichter Belaubung und hohen Bäumen.



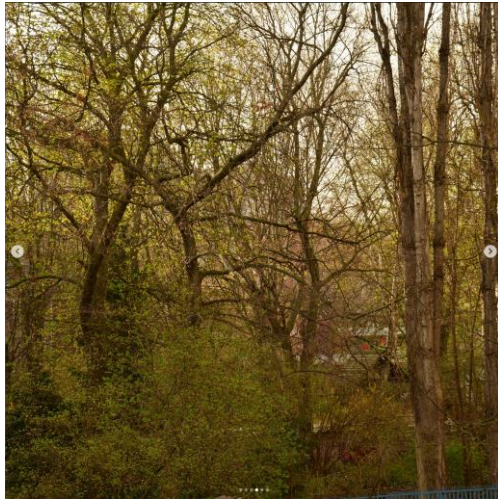
Das UG aufgenommen am 04.11.22 mit dichter Belaubung.



Das UG am 25.11.22 noch belaubt, uneinsichtig mit dichten, ineinander greifende Geäststrukturen.



Grünspecht klettert im Juni 22 einen Stamm im UG hoch.



UG im April mit dichten Bewüchsen, Unterholz und Gebüschinseln.



UG im Mai.